Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma CONPUR Wärmetechnik GesmbH
GF: Michael Jörg MALLE, Felix Hahn Str. 11, 9073 Klagenfurt am Wörthersee-Viktring, FN: 214761a; LG Klagenfurt

I. Präambel:
1) In den nachstehenden Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die jeweils angegebene Bedeutung: Die *Firma Conpur Wärmetechnik GesmbH* wird in weiterer Folge „*Fa. Conpur*" genannt. „Auftragnehmer" ist/oder sind die jeweiligen in der schriftlichen Auftragsbestätigung enthaltenen Vertragspartner der *Fa. Conpur.*
2) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *Fa. Conpur* gelten für alle mit dem jeweiligen Auftragnehmer getroffenen Verträge, also unabhängig davon, ob es sich beispielsweise um reine Lieferverträge (sohin Kaufverträge), bzw. Werkverträge bzw. Mietverträge handelt.
3) Allfällige (nicht zwingende) Rechtsvorschriften, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *Fa. Conpur* zuwiderlaufen, haben keine Gültigkeit.
4) Mündliche Vereinbarungen bzw. Abreden zu schriftlichen Auftragsbestätigung der *Fa. Conpur* bzw. zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit. Maßgeblich für die mit der *Fa. Conpur* abgeschlossenen „Vereinbarungen" (welcher Art auch immer) sind demnach nur die schriftliche Auftragsbestätigung, sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *Fa. Conpur.*
Insbesondere sind Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Auftragnehmers für das gegenständliche Rechtsgeschäft bzw. für die gesamte Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer der *Fa. Conpur* ausdrücklich ausgeschlossen bzw. erlangen keinerlei Rechtswirksamkeit.
Ungeachtet dessen behält sich die *Fa. Conpur* das Recht (nicht jedoch die Verpflichtung) vor, allfällige mit den Repräsentanten bzw. Gehilfen der *Fa. Conpur* getroffene mündliche Vereinbarungen nachträglich durch die Geschäftsleitung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich zu bestätigen, wobei insbesondere bei regelmäßigen bzw. laufenden Geschäftsbeziehungen auch diesfalls die gesamte Vertragsbeziehung nur zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *Fa. Conpur* zustande gekommen ist.

II. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstandsvereinbarung:
1) Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz der *Fa. Conpur*, derzeit 9073 Klagenfurt.
2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht vereinbart, wobei die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ausdrücklich ausgeschlossen wird. In diesem Zusammenhang gilt ausdrücklich vereinbart, dass allfällige Kollisionsnormen (zB IPRG), die normieren, dass nicht österreichisches Recht zur Anwendung gelangt, keinerlei Gültigkeit haben, sodass unabhängig von allfälligen Kollisionsnormen immer nur österreichisches Recht zur Anwendung gelangt.
3) Als Gerichtsstandsvereinbarung nach § 104 JN wird einvernehmlich geregelt, dass ausschließlich das am Sitze der *Fa. Conpur* zuständige (sachliche und örtliche) Gericht für Klagen gegen oder von der *Fa. Conpur* angerufen werden kann, wobei dies für sämtliche zwischen der *Fa. Conpur* und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vereinbarungen gilt.
Ebenfalls im Sinne des § 104 JN ist jedoch die *Fa. Conpur* berechtigt (nicht jedoch verpflichtet) den jeweiligen Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen (nicht jedoch umgekehrt).

III. Angebote / Preise:
1) Vor der schriftlichen Bestätigung der Vereinbarung durch den Auftragnehmer (beispielsweise durch firmenmäßige Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung der *Fa. Conpur*) gelten sämtliche Angebot und Preise der *Fa. Conpur* als freibleibend und unverbindlich.
Die in den Prospekten, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bestimmte Produkteigenschaften werden damit weder zugesichert, noch garantiert.
2) Werden von Auftragnehmer Angebote an die *Fa. Conpur* gerichtet, so ist der Auftragnehmer zumindest 12 Wochen ab Zugang des Angebotes an letzteres gebunden, wobei der Auftragnehmer den Beweis dafür zu erbringen hat, wann konkret das Angebot der *Fa. Conpur* zugegangen ist.
Angeführte Preise der *Fa. Conpur* sind exklusive Transport-, Versicherungs- und Montage- bzw. Aufstellungskosten zu verstehen und sind immer nur Nettopreise (beinhalten sohin also keine Umsatzsteuer). Die voran genannten Kosten (und allfällige weitere) werden daher dem Auftragnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro und es sind jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend.
Für gelieferes Verpackungsmaterial wurde bereits von der *Fa. Conpur* ein Entsorgungsbeitrag an die „ARA-Altstoff Recycling Austria AG" abgeführt.

IV. Lieferung, Transport, Annahmeverzug:
1) Nur ausdrücklich vereinbarte Liefertermine gelten auf Seiten der *Fa. Conpur* als verbindlich. Ansonsten gilt eine angemessene Lieferungsfrist von Seiten der *Fa. Conpur* geschuldet.
Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse (dies gilt insbesondere auch bei Verkehrsstörungen) – ausgenommen hievon sind nur solche, die von der *Fa. Conpur* oder dessen Sub-Unternehmern grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden – setzen den ausdrücklich vereinbarten Liefertermin außer Kraft und gilt diesfalls auch dann wieder (vom Eintritt des unvorhergesehenen Ereignisses weg) neuerlich eine angemessene Lieferzeit als vereinbart.
Sollte die *Fa. Conpur* die (angemessene) Lieferfrist überschreiten, ist der Auftraggeber nur unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 6 Wochen zum Vertragsrücktritt berechtigt, wobei vereinbart gilt, dass der Auftragnehmer den Beweis des Zuganges der schriftlichen Erklärung betreffend die Nachfrist zu erbringen hat.
2) Darüber hinaus ist die *Fa. Conpur* berechtigt, ihre Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung geringfügig abzuändern, wenn auf Seiten des Auftragnehmers wirtschaftlich und technisch durch diese (geringfügige) Anderslieferung dasselbe Ergebnis erzielt wird.
3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes (schriftlich) vereinbart wurde, ist die *Fa. Conpur* ihrerseits zur Leistung erst nach Vorauszahlung durch den Auftragnehmer verpflichtet bzw. kann bis dahin die von ihr geschuldete Leistung zurückbehalten.
4) Bei Bestellung auf Abruf behält sich die *Fa. Conpur* vor, die jeweilige Ware erst nach Eingang des Abrufes von Auftragnehmerseite herzustellen, wobei auch diesfalls eine angemessene Lieferungsfrist als vereinbart gilt.
5) Sämtliche Lieferungen bzw. das Versenden von Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Auch Teillieferungen sind möglich.
Bei der Lieferung bzw. Versendung von Waren durch die *Fa. Conpur* steht es letzterer frei, die Art der Versendung und das Transportmittel auszuwählen. Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, nach Empfang der Ware diese unverzüglich zu kontrollieren und augenscheinliche Beanstandungen bzw. Beschädigungen unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 3 Tagen, bei der *Fa. Conpur* schriftlich zu rügen, wobei vom Auftragnehmer auch der Beweis dafür zu erbringen ist, dass von ihm auf dem jeweiligen Lieferschein bzw. Frachtbrief seitens des Transporteurs bzw. des Frachtführers bzw. des Spediteurs ein entsprechender Vermerk über die Beanstandung bzw. Beschädigung angebracht wurde.
Sollte der Auftragnehmer diese Verpflichtungen zur sofortigen Kontrolle und Rüge nicht einhalten, gilt die Ware als genehmigt bzw. kann der Auftragnehmer keinerlei wie immer gearteten rechtlichen Ansprüche (sei es aus Schadenersatz, sei es aus Gewährleistung, Irrtum, etc.) mehr geltend machen.
6) Sofern nichts anderes (schriftlich) vereinbart wurde, erfolgt auch die Entladung der Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers. Aus diesem Grunde gilt vereinbart, dass der Auftragnehmer die Zufahrt von schweren LKW's zu ermöglichen hat, wobei die Entladung (auf Kosten des Auftragnehmers) lediglich so zu erfolgen hat, dass die Ware direkt neben dem LKW (soweit dieser letztendlich zufahren konnte) abzustellen ist. Insbesondere hat also der Auftragnehmer auch für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen.
7) Verweigert der Auftragnehmer die vereinbarte Übernahme einer Ware bzw. ist – aus welchen Gründen auch immer – die Zustellung der Ware nicht möglich, oder aber ist die *Fa. Conpur* zur Zurückhaltung der Lieferung zufolge Zahlungsverzuges des Auftragnehmers verhalten, ist die *Fa. Conpur* berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern oder bei sich selber. Im letzteren Fall ist die *Fa. Conpur* berechtigt, vom Auftragnehmer eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenen Kalendertag ersetzt zu begehren.
Darüberhinaus behält sich die *Fa. Conpur* im Falle des Annahmeverzuges durch den Auftragnehmer vor, nach schriftlicher Setzung einer maximal 2-wöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderwärtig zu verwerten. Allfälliger daraus resultierender Schadenersatz der *Fa. Conpur* gegenüber dem Auftragnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

V. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Skonto, Verzug):
1) Mangels ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarung wird dem Auftragnehmer bei Zahlung binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt 2 % Skonto eingeräumt. Ansonsten beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage netto, wobei bei Überschreitung dieser (oder einer anderen schriftlich gesetzten) Zahlungsfrist der Auftragnehmer verpflichtet ist, 8 % über dem Basiszinssatz, zumindest aber 9,47 % an Verzugszinsen zu bezahlen.
2) Die (gesamte) Zahlung laut Rechnung ist vom Auftragnehmer fristgerecht auch dann zu leisten, wenn die *Fa. Conpur* unwesentliche Teile ihrer Leistungsverpflichtung (entspricht einem Gegenwert von bis zu 20 % des gesamten Rechnungsbetrages) noch nicht erfüllt hat.
3) Die *Fa. Conpur* ist berechtigt, zu einzelnen (Werk)lieferungsverträgen Teilleistungen zu erbringen und diese auch gesondert zu fakturieren.
4) Ist die *Fa. Conpur* verhalten, eine offene Rechnung des jeweiligen Auftragnehmers gerichtlich einbringlich zu machen, bzw. einzuklagen, gilt bereits jetzt schon vereinbart, dass diesfalls auch sämtliche übrigen offenen Rechnung fällig sind, sodass diese (an und für sich vorher noch nicht fälligen) Rechnungen einklagbar sind, ohne dass von Seiten des Auftragnehmers der Einwand der mangelnden Fälligkeit erhoben werden kann.
In diesem Fall sind auch allfällig vereinbarte Skonti oder Rabatte bzw. Nachlässe als hinfällig zu betrachten bzw. hätten entgegen der getroffenen Vereinbarung keinerlei Gültigkeit mehr.
5) Sollte zwischen der *Fa. Conpur* und dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart worden sein, dass der Auftragnehmer erst mit Erhalt der Ware von Seiten der *Fa. Conpur* den Rechnungsbetrag zu bezahlen hat, so gilt diese Vereinbarung dann als nicht abgeschlossen, wenn der *Fa. Conpur* seriöse Informationen zugegangen sind, die die Zahlungsfähigkeit des Auftragnehmers in Frage stellen. Diesfalls ist die *Fa. Conpur* berechtigt, ihren Teil der Leistungsverpflichtung zurückzuhalten und Vorauszahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung bei sonstigem Vertragsrücktritt und Schadenersatz daraus zu begehren.
6) Bei der *Fa. Conpur* einlangende Zahlungen des Auftragnehmers werden zunächst auf Gerichtskosten und jene des beigezogenen Anwaltes der *Fa. Conpur*, danach auf die Kosten eines allfälligen Inkassobüros der *Fa. Conpur* hernach auf Zinseszinsen, hernach auf Zinsen und sonstige Nebenspesen und dann auf das aufhaftende Kapital, beginnend bei der ältestens Schuld, angerechnet.
7) Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Zahlungen vom Auftragnehmer kommt es ausschließlich auf den Zeitpunkt des Einlangens des jeweiligen Betrages auf dem Geschäftskonto der *Fa. Conpur* an.

VI. Aufrechnungen / Forderungsabtretung:
1) Eine Aufrechnung von Auftragnehmerseite gegen offene Rechnungen der *Fa. Conpur*, aus welchen Gründen auch immer, ist ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für Aufrechnungen aus allfälligen Gutschriften.
Ausgenommen hievon sind lediglich solche Gegenansprüche, die von der *Fa. Conpur* ausdrücklich schriftlich als aufrechnungswürdig anerkannt wurden.
2) Bei Lieferungen der *Fa. Conpur* unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftragnehmer der *Fa. Conpur* bereits jetzt schon seine Forderungen gegenüber allfälligen Dritten, die durch die Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der Ware der *Fa. Conpur* entstehen, zessionsweise bis zur endgültigen Bezahlung der daraus resultierenden Rechnung der *Fa. Conpur* an letztere zahlungshalber ab und nimmt die *Fa. Conpur* diese Zession an.

VII. Eigentumsrecht:
1) Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller daraus resultierender Forderungen der *Fa. Conpur* (gilt also beispielsweise auch für Zinsen, Prozesskosten, etc.) im uneingeschränkten Eigentum der *Fa. Conpur*, können daher vom Auftragnehmer auch nicht auf welche Art auch immer verpfändet werden.
Im Hinblick darauf ist die *Fa. Conpur* bzw. deren „Gehilfen" im Sinne des 1313a ABGB jederzeit berechtigt, die Herausgabe ihrer (nicht bezahlten) Ware und sohin ihres Eigentums vom Auftragnehmer zu begehren. Im Falle des Zuwiderhandelns durch den Auftragnehmer ist die *Fa. Conpur* und deren Gehilfen nach § 1313a ABGB berechtigt, eigenmächtig die in ihrem (nach wie vor) Eigentum stehende Ware beim Auftraggeber auf dessen Kosten zu entfernen, wobei der Auftragnehmer bereits jetzt schon erklärt, in diesem Fall auf Besitzstörungsansprüche (Unterlassungsansprüche) bzw. Besitzstörungsklagen (Unterlassungsklagen) gegenüber der *Fa. Conpur* und deren Gehilfen nach § 1313a ABGB zu verzichten. Letztere nimmt diesen Verzicht hiemit an.
2) Sollte sich die (nach wie vor) im Eigentum stehende (und nicht bezahlte) Ware der *Fa. Conpur* nicht beim Auftragnehmer befinden und die *Fa. Conpur* verhalten sein, diese (Ware) bei einem Dritten zu entfernen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer bereits jetzt schon, die *Fa. Conpur* aus allfälligen Besitzstörungsklagen (Unterlassungsklagen) dieses Dritten klag-, schad- und exekutionslos zu halten bzw. sämtliche Kosten aus einem derartigen Besitzstörungs- bzw. Unterlassungsverfahren zu übernehmen bzw. der *Fa. Conpur* zu ersetzen.
3) Sollte die noch im Eigentum der *Fa. Conpur* gelieferte Ware (gerichtlich) gepfändet oder beschlagnahmt worden sein, so verpflichtet sich der Auftragnehmer die *Fa. Conpur* unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 3 Tagen, davon zu verständigen und der *Fa. Conpur* sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen zu erteilen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftragnehmer, allfällige Dritte, die hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche geltend machen bzw. diese gepfändet haben, darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum der *Fa. Conpur* steht.

VIII. Gewährleistung und Schadenersatz:
1) Liegt der jeweiligen Vereinbarung ein Unternehmergeschäft zugrunde, hat der Auftragnehmer die Verpflichtung, die ihn von der *Fa. Conpur* gelieferte Ware (aber auch das abgelieferte Werk) unverzüglich zu untersuchen und allfällige Mängel ebenso unverzüglich zu rügen, wobei allfällige Mängelrügen (ausgenommen hievon sind lediglich versteckte Mängel) unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung der Ware oder des Werkes der *Fa. Conpur* schriftlich bekannt zu geben sind und zwar auch mit Art und Umfang des Mangels. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung gelten Lieferungen bzw. Werkleistungen der *Fa. Conpur* vom Auftragnehmer als genehmigt und geht diesfalls der Auftragnehmer sämtlicher Gewährleistungs-, Schadenersatz oder sonstiger wie immer gearteter (vertraglicher) Ansprüche verlustig (was sohin also auch für Ansprüche aus Irrtumsanfechtung, leasio enormis, etc. gilt). Bei fristgerechter Mängelrüge kann der Auftragnehmer (immer) vorerst nur die Verbesserung der Ware bzw. der Werkleistung der *Fa. Conpur* begehren, wobei sich die *Fa. Conpur* diesfalls auch den gesamten Austausch der gelieferten Ware bzw. der Werkleistung vorbehalten kann.
Bei berechtigten (und fristgerechten) Mängelrügen verpflichtet sich die *Fa. Conpur* die Verbesserung oder den Austausch der Ware bzw. Werkleistung in angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer 6-wöchigen First (sieh auch oben Punkt IV.1)) durchzuführen, wobei die gesetzliche Gewährleistungsfrist diesfalls nicht neu zu laufen beginnt, sondern sich ausschließlich am Erstauslieferungszeitpunkt orientiert.
Unabhängig davon ist jedoch die *Fa. Conpur* im Falle einer fristgerechten berechtigten Mängelrüge berechtigt, dem Auftragnehmer Preisminderung zu gewähren, aber auch vom Vertrag zurückzutreten, wobei diesfalls auf Kosten der *Fa. Conpur* die Ware bzw. Werkleistung abzuholen und der Rechnungsbetrag – sofern naturgemäß noch nicht bereits entrichtet – binnen 14 Tagen nach Vertragsrücktritt zurückzuzahlen ist.
2) Auch versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen, wobei auch diesbezüglich auf die obigen Ausführungen (insbesondere also auf die 3-Tages-Frist) verwiesen wird.
3) Hinsichtlich einer allfälligen wie immer gearteten Schadensersatzverpflichtung der *Fa. Conpur* gilt ausdrücklich vereinbart, dass die *Fa. Conpur* dem Auftragnehmer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für Gewinnentgang und für sonstige Schäden, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass die *Fa. Conpur* grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Beweislastumkehr gem. § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.
4) Technische Auskünfte der *Fa. Conpur* sind ohne Gewähr und bedürfen, soweit sie über die Angaben des Herstellers hinausgehen, der schriftlichen Bestätigung durch die *Fa. Conpur*, wobei Grundlage hiefür die der *Fa. Conpur* vom Auftragnehmer gegebene Problemdarstellungen sind, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit die *Fa. Conpur* bei sonstigen Haftungsausschluss grundsätzlich ausgehen kann. Diesbezüglich bestehen also keinerlei Nachforschungsverpflichtungen der *Fa. Conpur.*
5) Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung oder auf die Anordnung des Auftragnehmers zurückzuführen oder auf die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmens, so ist die Fa. Conpur von der Gewährleistung aufgrund dieser Mängel frei. Die Gewährleistung entfällt ferner bei Schäden infolge mangelhafter Bauausführung, Anwendung agressiver Stoffe, unsachgemäßer Bedienung oder Wartung, ferner Schäden, welche durch die besondere Beschaffenheit des Wassers bzw. anderer Medien, durch natürliche Abnützung, Nachlassen von Dichtungen entstehen, sowie Frost- und Wasserschäden.
6) Bei unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Ware seitens des Auftragnehmers erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährleistungs-, Schadenersatz oder sonstiger wie immer gearteter (vertraglicher) Ansprüche.

IX. Produkthaftung:
Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz von Seiten des Auftragnehmers gegenüber der *Fa. Conpur* gelten ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer erbringt den Beweis, dass der Produktfehler von der *Fa. Conpur* bzw. von einem ihrer Gehilfen nach § 1313a ABGB grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde.

X. Datenschutz und Urheberrecht:
1) Der Auftragnehmer erteilt seine unwiderrufliche Zustimmung, dass die der *Fa. Conpur* im Zuge des Vertragsabschlusses bzw. Abwicklung des Vertrages bekannt gewordenen personenbezogenen Daten des Auftragnehmers automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.
Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge oder sonstige technische Unterlagen verbleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen im geistigen Eigentum der *Fa. Conpur.* Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zuverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der *Fa. Conpur.* Sämtliche oben angeführten Unterlagen können jederzeit von der *Fa. Conpur* vom Auftragnehmer zurückgefordert werden und sind der *Fa. Conpur* jedenfalls unverzüglich und unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Übrigen, zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zur *Fa. Conpur* zugegangenen Wissens.

XI. Schlussbestimmungen, Formvorschriften:
Ist der Auftragnehmer ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, gelten die vorstehenden Bestimmungen vollinhaltlich, sofern das Österreichische Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend davon abweicht.
Sind oder werden einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, wo wird hiedurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinesfalls berührt.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der *Fa. Conpur* Änderungen seiner Wohn-, bzw. Geschäftsadresse, seiner Faxnummer oder seiner E-Mail-Adresse so lange bekannt zu geben, wie das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits erfüllt ist. Bis dahin gelten allfällige schriftliche Erklärungen von Seiten der *Fa. Conpur* auch unter den zuvor bekannt gegebenen Adressen, Faxnummern, E-Mail-Adressen dem Auftragnehmer als zugestellt.